

Informationen zum Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)



Herausgeber

ZMI – Zentrum für Mehrsprachigkeit und Integration
c/o Stadt Köln
Amt für Integration und Vielfalt
Kommunales Integrationszentrum
Kleine Sandkaul 5
50667 Köln

www.zmi-koeln.de

Das ZMI – Zentrum für Mehrsprachigkeit und Integration ist die Kooperation dreier Partner:
Bezirksregierung Köln, Stadt Köln und Universität zu Köln.
Mehr Informationen über das ZMI finden Sie unter www.zmi-koeln.de.

Redaktion:

Rosella Benati
Elcin Ekinci
Petr Frantik

Editorial-Design, Satz und Layout:

Peter Liffers, agentur für unternehmenskommunikation. www.liffers.de

Auflage: 2000

Köln, Dezember 2019

Fotos mit freundlicher Genehmigung von:

Titelseite: Metin Cetin und Nicole Pleiß, GGS Ernstbergstraße, Köln

S. 8: Giuseppe Giurano, Kath. Grundschule Vincenz-Statz, Köln

S. 11: Giacoma Lemaire

Rückseite: Archiv des ZMI.

Inhalt

Vorwort	5
Herkunfts- bzw. Familiensprachen in Köln	6
1. Einführung	9
2. Entstehungsgeschichte des Herkunftssprachlichen Unterrichts	10
3. Ergebnisse aus der Forschung zur Bedeutung der Herkunftssprachen	12
4. Der Herkunftssprachliche Unterricht in der Stadt Köln	13
Wichtige Regelungen zum Herkunftssprachlichen Unterricht	16
Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht	18
Herkunftssprachlicher Unterricht in außerschulischen Lernorten in der Stadt Köln	20
<i>Anhang</i>	
<i>Rechtsgrundlagen der schulorganisatorischen Umsetzung</i>	22
<i>Erlass Bass 13-61 Nr. 2</i>	23
<i>Muster-Anmeldungsformular</i>	27



*Die wahre Heimat ist eigentlich die Sprache.
Sie bestimmt die Sehnsucht danach, und die Entfernung vom Heimischen
geht immer durch die Sprache am schnellsten und leichtesten,
wenn auch am leisesten vor sich.*

Wilhelm von Humboldt (1767 – 1835)

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

*die diesjährige Ausgabe des ZMI Magazins hat sich das auch nach 40 Jahren noch immer
aktuelle Thema „Herkunftssprachlicher Unterricht“ zum Inhalt gemacht.*

*In keiner anderen Stadt in Nordrhein-Westfalen wird die Mehrsprachigkeit so lebendig gelebt wie in
Köln. Weit über 8000 Schülerinnen und Schüler, die im familiären Kontext mehrsprachig aufwachsen,
profitieren davon. Ermöglichen tun dies in unserer Stadt ca. 110 Lehrkräfte für Herkunftssprachen und
mehr als 120 Schulen, die Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung stellen.*

*In welchem Maß sich die Kölner Schullandschaft in der vergangenen Jahrzehnten mit der Weiterent-
wicklung des ursprünglichen Muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts (MEU) auseinander gesetzt hat,
zeigt die Vielfalt und die Individualität der mittlerweile entstandenen Variationen von mehrsprachigen
Unterrichtsangeboten.*

*In diesem Heft finden Sie unter anderem eine Zusammenstellung dieser aktuellen mehrsprachigen
Unterrichtsangeboten. Ich hoffe, das Lesen dieser Ausgabe regt Sie an, sich vertiefend mit dem Thema
Mehrsprachigkeit auseinander zu setzen.*

*Ich möchte es abschließend nicht versäumen, mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Lehrkräften für
den Herkunftssprachlichen Unterricht sowie den Schulleitungen und Kollegien der Kölner Schulen für ihr
außerordentliches Engagement auf diesem Gebiet zu bedanken.*

Michaela Hegemann

Schulamtsdirektorin, Schulamt für die Stadt Köln

Folgende Herkunfts- bzw. Familiensprachen werden in Köln angeboten:

Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Farsi (Persisch), Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch Kurmandschi, Kurdisch Sorani, Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch, Twi

6 Chorweiler

Arabisch
Italienisch
Kurdisch-Kurmanci
Polnisch
Portugiesisch
Russisch
Türkisch
Twi

5 Nippes

Albanisch
Arabisch
Italienisch
Spanisch
Türkisch

4 Ehrenfeld

Arabisch
Bosnisch
Griechisch
Italienisch
Russisch
Türkisch

1 Innenstadt

Bulgarisch
Griechisch
Italienisch
Kroatisch
Polnisch
Portugiesisch
Spanisch
Türkisch

3 Lindental

Arabisch
Farsi
Spanisch
Türkisch

2 Rodenkirchen

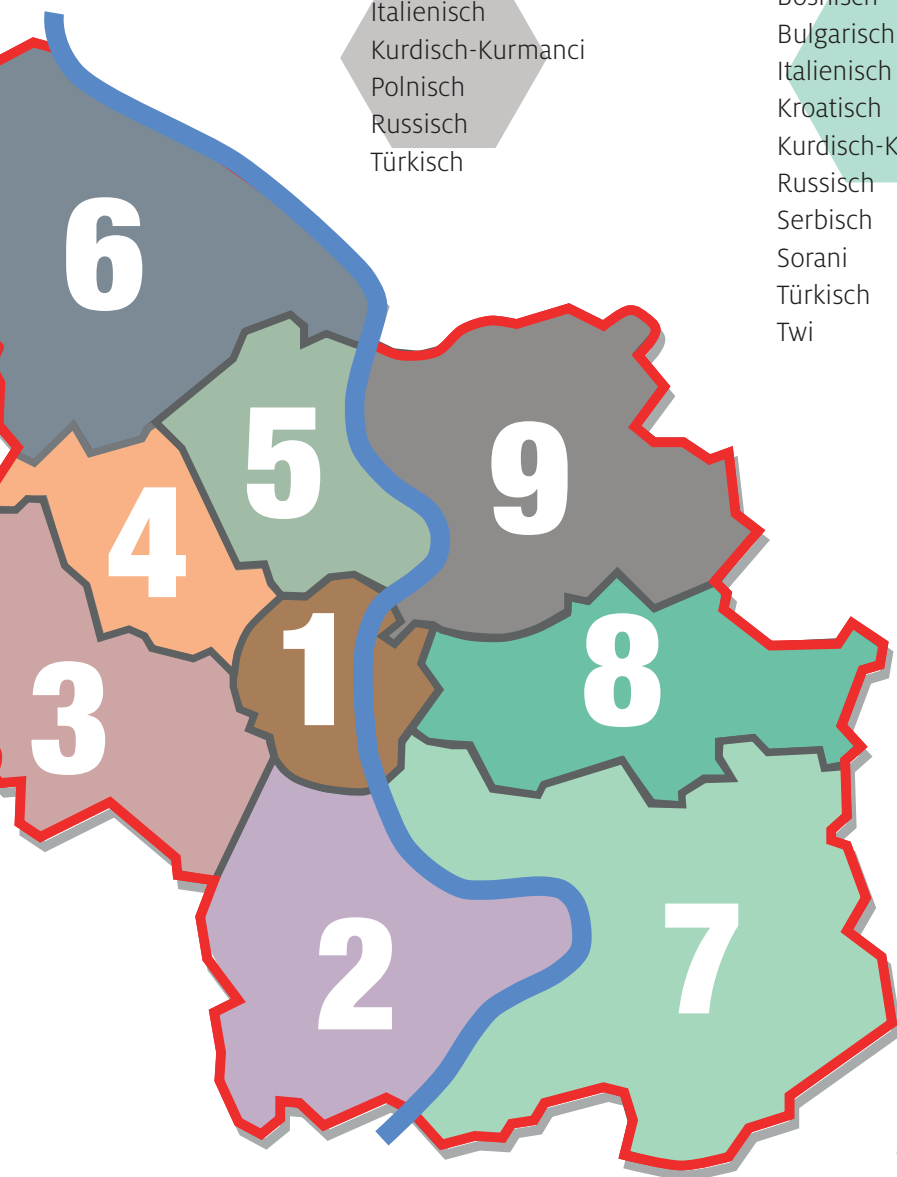
Arabisch
Bulgarisch
Farsi
Griechisch
Italienisch
Romanes
Türkisch

9 Mülheim

Albanisch
 Arabisch
 Italienisch
 Kurdisch-Kurmanci
 Polnisch
 Russisch
 Türkisch

8 Kalk

Albanisch
 Arabisch
 Bosnisch
 Bulgarisch
 Italienisch
 Kroatisch
 Kurdisch-Kurmanci
 Russisch
 Serbisch
 Sorani
 Türkisch
 Twi

**7 Porz**

Arabisch
 Farsi
 Griechisch
 Italienisch
 Kurdisch-Kurmanci
 Kurdisch-Sorani
 Russisch
 Spanisch
 Türkisch



1. Einführung

Der Begriff der Mehrsprachigkeit umfasst viele Formen und Bereiche, die zu unterscheiden sind. Wir bezeichnen hier die individuelle Mehrsprachigkeit als die Fähigkeit des Menschen, mehrere Sprachen oder Dialekte zu sprechen. Unter gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit verstehen wir die Koexistenz mehrerer Sprachen in einer Gesellschaft, sowohl offizielle (wie z.B. in der Schweiz) als auch nicht offizielle (wie z.B. in Deutschland). In Nordrhein-Westfalen ist Mehrsprachigkeit an allen Schulen und Schulformen gelebte Realität. Unter den Schülerinnen und Schülern besteht ein breites Spektrum sprachlicher Potenziale und Kenntnisse. Diese sind eine wichtige Ressource angesichts unserer zunehmend heterogenen und globalisierten Gesellschaft, die es wertzuschätzen und zu erweitern gilt. Die Schülerinnen und Schüler erlernen in der Schule zunächst die deutsche Bildungssprache, die sich häufig von der spontanen Verwendung ihrer Alltagssprache wie auch von Dialekten oder Soziolekten unterscheidet. Zudem werden im Verlauf der Schullaufbahn Fremdsprachen wie z.B. Englisch oder Französisch erlernt. Dieses Beiheft befasst sich insbesondere mit den Herkunfts- bzw. Familiensprachen und dem Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU). Rund 100.000 Kinder und Jugendliche besuchen regelmäßig den Herkunftssprachlichen Unterricht, der derzeit in Nordrhein-Westfalen in 23 Sprachen angeboten wird (Stand November 2019). Die Schülerinnen und Schüler erlernen hier das Lesen und Schreiben von der grundlegenden Alphabetisierung bis hin zur Bildungssprache in ihrer Herkunfts- bzw. Familiensprache. Neben den sprachlichen Fähigkeiten wird auch die interkulturelle Handlungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler als eine zentrale Kompetenz aufgegriffen und für die eigene Entwicklung und die Mitgestaltung des Schullebens gefördert.

2. Entstehungsgeschichte des Herkunftssprachlichen Unterrichts

Seit den sechziger Jahren wird in Nordrhein-Westfalen der Unterricht in der Herkunfts- bzw. Familiensprache angeboten. Zu Beginn fand er in Vorbereitungsklassen statt, wobei der Leitgedanke darin bestand, die Schülerinnen und Schüler auf eine Rückkehr in das Herkunftsland und auf die Wiedereingliederung in dessen Bildungssystem vorzubereiten. 1970 etablierte sich auf Grundlage einer vom Europarat verabschiedeten Resolution der sogenannte Muttersprachliche Ergänzungsunterricht (MEU). Die Schülerinnen und Schüler wurden nun regulär beschult und sollten durch den MEU sprachliche und kulturelle Verbindungen mit den Herkunftsländern bewahren.¹ Mit der „Richtlinie über die Schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern“ von 1977² wurde gefordert, dass die Aufnahmeländer den Muttersprachlichen Unterricht anbieten, diesen mit dem Regelunterricht verknüpfen sowie Maßnahmen für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften organisieren sollten. Zu Beginn der Achtzigerjahre wurde die Richtlinie in Nordrhein-Westfalen mit einem Runderlass rezipiert. Ab diesem Zeitpunkt erhielt der heutige Herkunftssprachliche Unterricht die erweiterte Zielsetzung, die individuelle Mehrsprachigkeit als Beitrag zur gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit zu fördern.³ Die Lehrkräfte waren zu einem Teil Angestellte des Landes NRW und zu einem anderen Teil entsendet durch die jeweiligen Herkunftsländer. Die Neunzigerjahre brachten neue Impulse, da in diesen Jahren die Lehrpläne für den Muttersprachlichen Unterricht Klasse 1 bis 4 und 5 und 6 und kurz danach der Kernlehrplan für die Klassen 7-10 herausgegeben wurden. Eine weitere Neuregelung entstand mit dem Runderlass vom 10.03.1992 (Bereinigte Amtliche

1 Baur, R. S., Ostermann, T., Chlosta, C. (2004): Der weite Weg von der Mehrsprachigkeit zur Sprachförderung. In: Karakaşoğlu, Y., Lüddecke, J. (Hrsg.): Migrationsforschung und Interkulturelle Pädagogik. Münster: Waxmann, S. 161-170.

2 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern

3 vgl. Diskussionspapier Mehrsprachigkeit in NRW (MSW NRW 2017)



Sammlung der Schulvorschriften in NRW(BASS) 13-61 Nr. 1) wonach die Schülerinnen und Schüler, die den MSU⁴ besuchten, eine Sprachprüfung am Ende des Bildungsganges der Sekundarstufe I ablegen müssen. Parallel kam es im Jahre 1999 zu einer Veränderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO)-S₁, wodurch der MSU eine Aufwertung erhielt. Es wurde eingeführt, dass die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler anstelle des Unterrichts in einer ersten oder zweiten Fremdsprache unterrichtet werden kann. Der Erlass des Schulministeriums von 21.12.2009 betonte die Bedeutung der Herkunftssprachen für die Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung mehrsprachiger Schülerinnen und Schüler. Inzwischen gilt im Land Nordrhein-Westfalen die Entwicklung der Herkunftssprachen als Aufgabe schulischen Lernens und ist somit im Schulgesetz verankert (BASS 13-61 Nr. 2 vom 28.06.2016).

4 MSU – Muttersprachlicher Unterricht, heute HSU – Herkunftssprachlicher Unterricht

3. Ergebnisse aus der Forschung zur Bedeutung der Herkunftssprachen

Ein wichtiges Thema sowohl innerhalb der Gesellschaft als auch in der Wissenschaft ist der Einfluss des Unterrichts von Herkunftssprachen bzw. Familiensprachen auf das Erlernen der jeweiligen Landessprache, also für unseren Fall Deutsch. Der einflussreiche Wissenschaftler Jim Cummins, Professor für Erziehungswissenschaften an der Universität Toronto, betonte hierzu während seines Vortrags im Rahmen des ZMI-Sprachfestes 2018, dass alle wissenschaftlichen Studien aus mehr als drei Jahrzehnten zeigten, dass die Erstsprache ein unersetzbares Fundament für den Erwerb weiterer Sprachen sei.⁵ Er kritisierte nachdrücklich die falsche, jedoch weit verbreitete Vorstellung, dass die Herkunftssprachen oder ein Unterricht in den Herkunftssprachen ein Hindernis für das Erlernen der Landessprache darstellen. Empirische Studien zeigen jedoch im Gegenteil, dass der Ausbau herkunftssprachlicher Fähigkeiten nicht zu Lasten der Entwicklung von Fähigkeiten in der jeweiligen Schul- und Unterrichtssprache geht.⁶ Weiter deuten neuere Studien darauf hin, dass in einer Sprache erworbene Fähigkeiten (z.B. textsortenbezogenes Wissen) in einer anderen Sprache nutzbar sind und sprachenübergreifende Denk- und Verstehensprozesse unterstützen können.⁷ Um die sprachlichen Potenziale der Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Gesamtsprachenkonzeptes zu entfalten, muss die Mehrsprachigkeit also als das erkannt werden, was sie ist: Eine wertvolle Ressource für ein differenziertes Sprachbewusstsein sowie für eine ganzheitliche und variantenreiche Sprachkompetenz. Sowohl für das Sprachenlernen als auch für das soziale Lernen ist daher eine generelle Offenheit der Gesellschaft und der Schulen unabdingbar für sprachliche Vielfalt und interkulturelle Bildung.

5 ZMI-Magazin 2018, S. 6-8.

6 Woerfel, T., Küppers, A., Schroeder, C. (2020). Mehrsprachigkeit in Bildungsinstitutionen: Herkunftssprachlicher Unterricht. In Gogolin, I., Hansen, A., McMonagle, S., Rauch, D., Leseman, P. (Hrsg.): Handbuch Mehrsprachigkeit und Bildung. Wiesbaden: Springer.

7 Roll, H., Bernhardt, M., Enzenbach, C., Fischer, H. E., Gürsoy, E., Krabbe, H., Lang, M., Manzel, S., Uluçam-Wegmann, I. (Hrsg.) (2019): Schreiben im Fachunterricht der Sekundarstufe unter Einbeziehung des Türkischen. Empirische Befunde aus den Fächern Geschichte, Physik, Technik, Politik, Deutsch und Türkisch. Münster: Waxmann.

4. Der Herkunftssprachliche Unterricht in der Stadt Köln

Die Schulen in der Stadt Köln blicken auf eine erfolgreiche Tradition der sprachlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Sprachbiografien zurück. Der Herkunftssprachliche Unterricht ist, neben dem gut ausgebauten Fremdsprachenangebot und der gezielten Förderung des Deutschen, als Zweitsprache an den Regelschulen heutzutage ein zentrales Bildungsangebot zur Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Sehr häufig gesprochene Sprachen sind Türkisch (99.874 Sprecher)⁸, Polnisch (40.659) und Italienisch (26.894). Durch die verstärkte Zuwanderung seit 2015 besteht zudem ein erhöhter Bedarf an herkunftssprachlichen Angeboten in Arabisch (34.794). Des Weiteren liegt die Herausforderung darin, auch Herkunftssprachlichen Unterricht für Sprachen anzubieten, die lediglich von einer kleineren Anzahl von Kölner Schülerinnen und Schülern gesprochen wird, wie z.B. für die die zwei Dialekte der kurdischen Sprache, Sorani und Kurmanci. In Schulumtsbereich für die Stadt Köln wird – wie im Erlass 13-61 Nr. 2 Herkunftssprachlicher Unterricht formuliert⁹ – der Herkunftssprachliche Unterricht (HSU) im Nachmittagsbereich (s. Liste S. 14), aber auch in koordinierter Form im Vormittagsbereich in ausgewählten Schulen der Primarstufe in Rahmen der beiden Konzepte „Bilinguales Lernen“ und „KOALA - koordiniertes mehrsprachiges Lernen“ angeboten. Das Schulamt für die Stadt Köln organisiert und beaufsichtigt vor Ort dieses freiwillige Sprachlernangebot, das insgesamt von mehr als 8.000 Schülerinnen und Schüler regelmäßig wahrgenommen wird.

⁸ Alle Angaben vom Schulamt Köln oder Bezirksregierung Köln, Stand Mai 2019

⁹ Der Erlass 13-61 Nr. 2 Herkunftssprachlicher Unterricht v. 28.06.2016 § 1.2 besagt u.a., dass „der Herkunftssprachliche Unterricht (...) soweit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztag, verknüpft werden“ soll.

Kölner Schulen der Primarstufe mit dem Konzept KOALA - koordiniertes mehrsprachiges Lernen

Schule	Sprachen	Stadtbezirk
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Erlenweg 16	Deutsch - Türkisch	Ehrenfeld
Städt. Kath. Grundschule Platenstr. 7-9	Deutsch - Türkisch	Ehrenfeld
Städt. Kath. Grundschule St. Nikolaus Bernkasteler Str. 9	Deutsch - Türkisch	Rodenkirchen
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Halfengasse 25	Deutsch - Türkisch	Nippes
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Ernstbergstr. 2	Deutsch - Türkisch Deutsch - Russisch	Chorweiler
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Florianschule Neusser Str. 605	Deutsch - Türkisch	Nippes
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Gartenstadt Altonaer Str.32	Deutsch - Türkisch	Nippes
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Alte Wipperfürther Str. 49	Deutsch - Türkisch	Nippes
Städt. Gemeinschaftsgrundschule An St. Theresia 1	Deutsch - Türkisch	Mühlheim
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Honschaftsstr. 312	Deutsch - Türkisch	Mühlheim
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Weimarer Str. 28	Deutsch - Türkisch	Kalk
Städt. Kath. Grundschule Am Porzenacker 1b	Deutsch - Türkisch	Mühlheim
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Lustheider Str. 43	Deutsch - Türkisch	Kalk
Städt. Förderschule Sprache Brehmstr. 2	Deutsch - Türkisch	Nippes

Stand Dezember 2019

Kölner Grundschulen mit einem bilingualen Angebot

Schule	Sprachen	Stadtbezirk
Städt. Kath. Grundschule Vincenz-Statz Lindenbornstr. 15-19	Deutsch - Italienisch	Ehrenfeld
Städt. Kath. Grundschule Trierer Str. 8	Deutsch - Spanisch	Innenstadt
Städt. Kath. Grundschule Zugweg 42-44	Deutsch - Italienisch	Innenstadt
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Alzeyer Str. 12	Deutsch - Türkisch	Nippes
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Westerwaldstr. 90	Deutsch - Italienisch	Kalk

Stand Dezember 2019

Kölner Grundschulen mit einem bilingualen Angebot außerhalb des Herkunftssprachlichen Unterrichts

Schule	Sprachen	Stadtbezirk
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Annastr. 63	Deutsch - Englisch	Rodenkirchen
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Geilenkircher Str. 52	Deutsch - Französisch	Lindenthal

Stand Dezember 2019

Wichtige Regelungen zum Herkunftssprachlichen Unterricht

Der Herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel **fünf Wochenstunden** den Regelunterricht. Er soll soweit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden (Erlass Bass 13-61 s. Anlagen).

Für die **dauerhafte Einrichtung einer Lerngruppe** sind in der Primarstufe mindestens 15 Schülerinnen und Schüler, in der Sekundarstufe mindestens 18 Schülerinnen und Schüler notwendig. Die Lerngruppen können sich aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Schulen und Schulformen zusammensetzen.

Wenn die sächlichen, curricularen und personalen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I **die Herkunftssprache anstelle der zweiten oder dritten Fremdsprache** angeboten werden.

Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte insbesondere bei der Aufnahme in der Grundschule und beim Übergang in die weiterführende Schule über das Angebot des Herkunftssprachlichen Unterrichts. Eine Liste der Kurse in der jeweiligen Herkunftssprache ist beim Schulamt für die Stadt Köln erhältlich (s. Kontaktdaten S. 18). Die **Anmeldung** verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme, eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das darauffolgende Schuljahr möglich. Interessierte Eltern erhalten das **Anmeldeformular** von der jeweiligen Lehrkraft bzw. von der besuchten Regelschule.

Die im Herkunftssprachlichen Unterricht erteilte **Leistungsnote** wird in das Zeugnis der Regelschule der Schülerinnen und Schüler unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am Herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende der Sekundarstufe I eine **Sprachprüfung** ab.

Eine mindestens gute **Note** in der Sprachprüfung kann eine mangelhafte Note in einer Fremdsprache (z.B. Englisch) im Abschlusszeugnis ausgleichen. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden. Die Note der Sprachprüfung wird auf dem Zeugnis unter **„Leistungen“** eingetragen. Unter **„Bemerkungen“** wird eingetragen, dass diese Note sich auf eine Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht bezieht.



Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht

Die Lehrkräfte, die den Herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, verfügen über eine Lehrbefähigung bzw. einen Hochschulabschluss und sind Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen. Weitere Informationen finden Sie im Erlass BASS 13-61 Nr. 2 in der Anlage.

Informationen zu Standorten, Uhrzeiten und zum Anmeldeverfahren für die Sprachangebote können beim Schulamt für die Stadt Köln angefragt werden.

Telefon: 0221 / 221-29266

Internetseite:

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/herkunftssprachlicher-unterricht-koelner-schulen>

**Schulamt für die Stadt Köln
Peter-Huppertz-Straße 7
51063 Köln**

Geschäftsstelle:

Montag, Dienstag und Donnerstag, 8 bis 16 Uhr

Mittwoch, 8 bis 12 Uhr

Freitag, 9 bis 12 Uhr

Die Bezirksregierung Köln informiert ganz allgemein zum HSU-Angebot im gesamten Regierungsbezirk (Ansprechpersonen, Link MSW, Erlasse usw.).

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/schulformuebergreifende-themen-und-aufgaben/arbeitsstelle-migration>



Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Bildung NRW.

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Faecher/Sprachlich-literarischer-Lernbereich/Herkunftssprachlicher-Unterricht/index.html>



Herkunftssprachlicher Unterricht im Regierungsbezirk Arnsberg – Handreichung für Schulaufsicht, Schulleitungen sowie HSU-Lehrkräfte.

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/Herkunftssprachlicher_Unterricht_Version4_o.pdf



„Jede Sprache ist ein Schatz!“ -

Herkunftssprachlicher Unterricht in Dortmund

Der Herkunftssprachliche Unterricht – in Zuständigkeit des Schulamtes für die Stadt Dortmund – verfolgt dieses Ziel. Dazu hat das MIA-DO-Kommunale Integrationszentrum Dortmund (MIA-DO-KI) einen Imagefilm gedreht, der die Vorteile von Mehrsprachigkeit aus der Sicht vieler Akteurinnen und Akteure beleuchtet.

<https://www.dortmund.de/themen/bildung/ausserschulische-digitale-und-kulturelle-bildung/angebote/herkunftssprachlicher-unterricht/>



Herkunftssprachlicher Unterricht in außerschulischen Lernorten in der Stadt Köln

Das ZMI – Zentrum für Mehrsprachigkeit und Integration Köln kooperiert mit dem Museumsdienst Köln, der Stadtbibliothek Köln, dem Amt für Schulentwicklung und mit dem DOMiD – Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e.V., um Angebote für den Herkunftssprachlichen Unterricht zu initiieren, welche die Vielfalt der Kölner außerschulischen Lernorte für sprachliche und kulturelle Bildungsangebote berücksichtigen.



Rautenstrauch-Joest-Museum:

„Der Mann, der sogar die Sonne repariert“, Schülerinnen und Schüler des türkischen Herkunftssprachlichen Unterrichts führen

ihre Eltern, Mitschülerinnen und Mitschüler mehrsprachig durch das Museum. Mit dem oben genannten

Buch von Behiç Ak kann das Museum als außerschulischer Lernort im Unterricht thematisiert werden.



MAKK-Museum für angewandte Kunst Köln: „Von Venedig bis Valencia“, Schülerinnen und Schüler des italienischen und spanischen Herkunftssprachlichen Unterrichts führen ihre Eltern und Mitschülerinnen und Mitschüler mehrsprachig durch das Museum. Einige Exponate werden präsentiert.



<https://zmi-koeln.de/publikationen/Eindruecke2.pdf>

Museum Ludwig: „Identitäten in Köln“, Fotografien aus dem Alltagsleben von Schülerinnen und Schülern des Herkunftssprachlichen Unterrichts. Die Fotografien wurden mit Kommentaren in neun verschiedenen Sprachen als Kunstwerke im Museum Ludwig vorgestellt.



<https://zmi-koeln.de/publikationen/Eindruecke4.pdf>



Stadtbibliothek Köln und Stadtviertelbibliotheken: „GEDICHTE DICHTEN“: Gedichtwettbewerb in Deutsch und in der Herkunftssprache für ausgewählte Grundschulen.



https://zmi-koeln.de/wp-content/uploads/2017/02/eindruecke6_web.pdf



Bezirksregierung Köln: „Mehrsprachiger Lese- und Erzählwettbewerb“, Schülerinnen und Schüler des Herkunftssprachlichen Unterrichts lesen aus ihrem Lieblingsbuch in ihrer Herkunftssprache und erzählen auf Deutsch und in der Herkunftssprache über den Inhalt. Jede zwei Jahre mit wechselnden Herkunftssprachen zunächst schulintern, danach auf Schulamtschulebene und das Finale in der Bezirksregierung Köln. Zusätzliche Informationen finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/generalien/arbeitsstelle_migration/index.html

Anhang

Rechtsgrundlagen der schulorganisatorischen Umsetzung

Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW (2012)

§2 Abs. 3) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.

Schulgesetz NRW §2: Integrationsauftrag und Antidiskriminierungsklausel

Abs. 10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

Runderlass des MSW, BASS 13-61 Nr. 2: Herkunftssprachlicher Unterricht

Ziele und Grundlagen 1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Absatz 10 SchulG, § 5 APO-S I) angeboten.

Organisation und Prüfungen

- Ausbildungsordnung Grundschule, BASS 13-11 Nr. 1.1 und 1.2 (Einrichtung von HSU)
- Ausbildungsordnung Sekundarstufe I, BASS 13-21 Nr. 1.1 und 1.2 sowie VV zu § 5 APO-S I vom 29.4.2005 (BASS 13-21 Nr. 1.1 und 1.2), (Einrichtung von HSU)
- Lehrplan HSU 1-4 und 5-6 und Kernlehrplan Klassen 7-10
- SchulG NRW § 48 Abs. 3

Erlass Bass 13-61 Nr. 2

13-61 Nr. 2

Herkunftssprachlicher Unterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2016 (ABI. NRW. 07-08/16 S. 69)

1 Ziele und Grundlagen

1.1 Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 06.02.2012 (GV. NRW. S. 97 - § 2 Absatz 3) fordert die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, wird auch Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Absatz 10 SchulIG, § 5 APO-S I) angeboten. Er wird nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen angeboten.

1.2 Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht. Er soll so weit wie möglich mit dem Unterricht in den Fächern sowie mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Ganztage, verknüpft werden.

1.3 Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.

2 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Primarstufe

2.1 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe angeboten, wenn eine mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassende Lerngruppe dauerhaft ermöglicht werden kann.

2.2 Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulübergreifender Lerngruppen.

2.3 Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund bei der Aufnahme in die Schule über das Angebot.

3 Herkunftssprachlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

3.1 Wenn die sächlichen, curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Ein solches Angebot kann eingerichtet werden, wenn ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I.

3.2 Herkunftssprachlicher Unterricht (§ 5 Absatz 3 APO-SI) kann stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule diese Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Einrichtung schulform- und schulübergreifender Lerngruppen.

4 Regelungen zur Teilnahme

4.1 Das Verzeichnis der Teilnehmenden, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.

4.2 Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme. Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende für das kommende Schuljahr möglich.

4.3 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

5 Leistungsbewertung, Prüfungen, Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisse

5.1 Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig. Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

„Weiterer Unterricht

_____ (Vor- und Zuname)

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in

_____ (Sprache)

teilgenommen.

Ihre/Seine _____ Leistungen _____ werden _____ mit

_____ (Leistungsnote)

bewertet.“

5.2 In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

5.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Absatz 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab.

5.4 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Nummer 11, Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1). Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, wird eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

6 Lehrkräfte

6.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.

6.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates GeR nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2007 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nummer IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

6.3 Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

6.4 Sofern Lehrkräfte nach diesen Kriterien nicht zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die

a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder

b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts oder

c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW: Heft Nummer 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit

verfügen.

6.5 In allen Fällen müssen die Lehrkräfte

a) ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nummer 6.2 schriftlich verbindlich erklärt haben, und

b) an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft.

6.7 In den Fällen nach Nummer 6.4 erfolgt die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

6.8 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden.

6.9 Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldienst.

6.10 Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Schulministeriums v. 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 11).

6.11 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:

- a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen durchgeführt wird oder
- d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Bildung zugelassener Sprachnachweis.

6.12 Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des für den Bereich Schule und Inneres zuständigen Ministeriums zu Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

6.13 Programme für Gastlehrkräfte bleiben hiervon unberührt.

7 Konsultsunterricht

7.1 Für den herkunftssprachlichen Unterricht eines ausländischen Konsulats bedarf es keiner Genehmigung.

7.2 Wurde der Konsultsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt und haben die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10, im Gymnasium am Ende der Klasse 9 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung durch das Konsulat an die Schulaufsicht.

7.3 Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des Mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen, wenn ein solches Angebot eingerichtet ist.

7.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen.

7.5 Wenn Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, kann er im Zusammenwirken mit der Schule als Ganztagsangebot durchgeführt werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).

7.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft.

Anlage

Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

**Bescheinigung
über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache**

_____ Vor- und Zuname

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20 ____/____ mit wöchentlich ____ Stunden
am Unterricht in der Herkunftssprache

in _____ (Sprache)
teilgenommen.

Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____

Ihre/Seine Leistungen werden mit _____

bewertet.¹

Hinweise: _____

_____ Ort, Datum

(Siegel der Schule)

_____ Schulleiter/in

_____ Lehrer/in

1) Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.

Anmeldungsformular

Das Anmeldeformular erhalten interessierte Eltern bei der jeweiligen Lehrkraft.

Name der / des Erziehungsberechtigten

Köln, _____

Anschrift

An die

(Schulstempel/Anschrift der Schule)

Anmeldung zum Herkunftssprachlichen Unterricht

Hiermit beantrage ich/beantragen wir, dass mein/unser Kind

Vorname und Zuname in Druckbuchstaben Klasse _____

am Herkunftssprachlichen Unterricht in _____ teilnimmt.
Sprache des Herkunftslandes

Angemeldete Schülerinnen und Schüler sind für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

Sollte(n) ich / wir unser Kind zum Ende eines Schuljahres nicht abmelden, verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme automatisch um ein weiteres Schuljahr, längstens jedoch

- für die Primarstufe bis zur Klasse 4
- für die Sekundarstufe I bis zur Klasse 10

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

